

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung der Stadt Landau a.d.Isar

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 20b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die städtischen Bestattungseinrichtungen:

INHALTSÜBERSICHT

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührenarten
 - § 3 Gebührenschuldner
 - § 4 Entstehen der Gebührenschuld
 - § 5 Fälligkeit und Vorauszahlung

- II. GEBÜHRENTARIFE
 - § 6 Grabnutzungsgebühren
 - § 7 Leichenhaus Nutzungsgebühren
 - § 8 Bestattungsgebühren
 - § 9 Sonstige Gebühren
 - § 10 Bestattung von mehreren Familienangehörigen

- III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN
 - § 11 Übergangsregelung
 - § 12 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 *Gebührenerhebung*

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vor der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2 *Gebührenarten*

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) Gebühren für sonstige Leistungen.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung an vergleichbare Gebührensätze festgelegt.
- (3) Insoweit Gebührenarten der gesetzlichen Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die Gebühren dieser Satzung als Nettobeträge.

§ 3 *Gebührensschuldner*

Gebührensschuldner ist

- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 *Entstehen der Gebührenschild*

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die gesamte Benutzungsdauer.

§ 5 *Fälligkeit und Vorauszahlung*

- (1) Die Grabnutzungs-, Leichenhaus- und sonstigen Gebühren werden von der Stadt Landau a.d.Isar festgesetzt und sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschild oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen auch die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

II. GEBÜHRENTARIFE

§ 6

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen jährlich:
- | | |
|--|----------|
| - für Einzelgrabstätten | 56,00 € |
| - für Doppelgrabstätten | 95,00 € |
| - für Dreifachgrabstätten | 123,00 € |
| - für Mehrfachgrabstätten | 152,00 € |
| - für Urnengrabstätten freistehend | 45,00 € |
| - für Urnengrabstätten in den Urnengrabanlagen | 79,00 € |
| - für Urnennischen | 67,00 € |
| - für Urnenröhren | 79,00 € |
| - für Familienurnennischen | 106,00 € |
- (2) Für Grabanlagen beträgt die Jahresgebühr je volle 1,00 m Breite und je Reihe mit einer Tiefe mit mindestens 1,80 m 56,00 €
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 beträgt die Gebühr für die Bestattung im Anonymengrab pauschal 200,00 €

§ 7

Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Aussegnungshalle und Kühlvitrine beträgt:
- | | |
|--|----------|
| - bei Leichen von Verstorbenen im Alter von über 16 Jahren | 225,00 € |
| - bei Leichen von Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 150,00 € |
| - bei Urnen | 150,00 € |
| - bei Totgeburten oder Leichenteilen | 95,00 € |
- (2) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen, die nicht eigens aufgebahrt werden, bis zur Überführung nach auswärts oder der Überführung in ein Krematorium oder der Freigabe zur Beerdigung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50 v.H.

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Für Arbeiten des von der Stadt vertraglich beauftragten Unternehmens fallen folgende Gebühren an:
- a) Bestattung
- | | |
|--|----------|
| 1. Öffnen und Schließen eines Erwachsenengrabes | 395,00 € |
| 2. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis zu einer Sarglänge von 1,60 m | 190,00 € |
| 3. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes | 105,00 € |
| 4. Zuschlag für Tieferlegung bei Särgen | 78,00 € |
| bei Urnen | 15,00 € |
| 5. Öffnen und Schließen der Urnenwand | 49,00 € |
| 6. Leichenträger, pro Beschäftigten | 42,00 € |
- b) Leichenwärter 42,00 €

c) Leichenumbettungen

Umbettungen werden nach den vorgenannten Sätzen verrechnet.

- (2) Erforderliche Leistungen bei Unfällen, wie z.B. Bergung des Verunglückten, Leiharg, Unfallhülle und die damit verbundenen Desinfizierungsarbeiten können gesondert in angemessener Höhe berechnet werden.

§ 9
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für:

a) schriftliche Auskünfte aus der Friedhofskartei	10,00 €
b) Genehmigung für die Errichtung eines neuen Grabmals	15,00 €
c) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf Antrag	10,00 €
d) Abdeckplatte für Urnennische oder für Grab in der Urnengrabanlage	68,00 €
e) Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts	46,00 €

§ 10
Bestattung von mehreren Familienangehörigen

- (1) Bei gleichzeitiger Beerdigung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der an sich anfallenden Gebühren und Kosten erhoben.
- (2) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11
Übergangsregelung

- (1) Sind für eine Grabstätte Grabnutzungsgebühren bzw. Unterhaltsgebühren nach der Gebührenordnung für den Friedhof Heilig Kreuz der Kirchenstiftung St. Mariä Himmelfahrt vom 30.01.2002 für einen Zeitraum über den 31.12.2004 hinaus festgesetzt und entrichtet worden, entsteht für diesen Zeitraum keine Gebührenschuld nach dieser Satzung.
- (2) Sind für eine Grabstätte Grabnutzungsgebühren nach einer früheren Gebührenordnung der Kirchenstiftung für einen Zeitraum über den 31.12.2004 hinaus festgesetzt und entrichtet worden, entsteht mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung eine Gebührenschuld für diesen Zeitraum. Die Gebührenschuld wird der Höhe nach begrenzt auf denjenigen Betrag, der sich nach Maßgabe der in Abs.1 genannten Gebührenordnung der Kirchenstiftung errechnet. Bereits geleistete Zahlungen werden als Teilbeträge angerechnet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung der Stadt Landau a.d.Isar vom 27.07.2015 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 03.02.2023
Stadt Landau a.d.Isar

Matthias Kohlmayer
1. Bürgermeister